

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

ja nein

Sachverhalt:

Für die Erweiterung der Sportanlagen „Im Speck“ konnte für die erforderliche Änderung des Bebauungsplans der Aufstellungsbeschluss in der Sitzung des Gemeinderats am 22.09.2020 gefasst werden. (Vorlagen Nr. 2020/097). Da die Änderungen die Grundzüge der Gebietsplanung nicht berühren, kann die Änderung im verkürzten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches durchgeführt werden.

Das Büro Schreiberplan Stuttgart wurde mit der Ausarbeitung des Bebauungsplans in Abstimmung mit der Ausführungsplanung des Büros Gänße + Hehr beauftragt (Anlage 1 + 2). Die Erstellung der erforderlichen naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und artenschutzrechtlichen Habitat-Potenzial-Analyse und Natura-2000 Vorprüfung erfolgt durch das Büro StadtLandFluss Nürtingen. Die Ausarbeitung der natur- und artenschutzrechtlichen Ausarbeitungen konnte aufgrund der Kürze der Zeit und der Auslastung des Büros StadtLandFluss noch nicht abgeschlossen werden und liegen somit der Vorlage nicht bei.

Ein Baugrundgutachten wurde durch das Büro Dr. Spang Esslingen erstellt.

Im nächsten Schritt sind die Ämter und Träger öffentlicher Belange (TöB) zu beteiligen und die Unterlagen öffentlich auszulegen zur Beteiligung der Öffentlichkeit. Die 30-tägige Offenlage ist im Januar/Februar 2021 geplant. Dabei wurde das Landratsamt im Hinblick auf den straffen Zeitplan bereits im Vorfeld um Einschätzung zu den Fachfragen gebeten. Von Seiten des Fachbereichs Naturschutz wurde eine Begehung des Geländes durchgeführt, über die bisher eine mündliche Rückmeldung erfolgt ist, dass natur- und artenschutzrechtlichen Problemstellungen nicht vorliegen.

Da der Beginn der Bauausführung im I. Quartal 2021 vorgesehen ist, wurde der Bauantrag parallel zum Bebauungsplanverfahren eingereicht. Von Seiten des Landratsamts erfolgt die weitere Bearbeitung des Bauantrags jedoch erst, wenn die Unterlagen zur Bebauungsplanänderung vorliegen.

Durch die Änderungen des Ausgabetermins des Gemeindeblatts „s‘Blättle“ aufgrund des anstehenden Jahreswechsels mit Feiertagen, und der Vorlaufzeit von mind. einer Woche zwischen Veröffentlichung und Offenlage, sollte die Ankündigung der Offenlagefrist bereits im letzten „Blättle“ 2020 erfolgen, um den Zeitplan einzuhalten.

Es wird deshalb vorgeschlagen den Beschluss zur Offenlage und die Beteiligung der Ämter und TöB ohne die natur- und artenschutzrechtlichen Gutachten zu fassen. Zu Beginn der Offenlagefrist liegen die gutachterlichen Ausführungen vor.